Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **133/2018 vom 13.07.2018** erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste** Bearbeiter/in: Frau M. Bock

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	Wegen Eilbedürftigkeit nachrichtlich		☐	☐
Ortsrat Esbeck	Wegen Eilbedürftigkeit nachrichtlich		☐	☐
Ortsrat Hoiersdorf	Wegen Eilbedürftigkeit nachrichtlich		☐	☐
Verwaltungsausschuss	31.07.2018	Zur Empfehlung		☒
Rat	31.07.2018	Zur Beschlussfassung	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Unterbringung von Kindern in den Städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐	einmalige Kosten	☐	Ergebnishaushalt
☐	regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐	Finanzhaushalt (Investition)
☒	kostenneutral bezogen auf diese Vorlage		

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den Städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) wird beschlossen.

Sachverhaltsdarstellung:

Mit der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018 ist die beitragsfreie Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung in Tageseinrichtungen zum 01.08.2018 eingeführt worden.
Die Beschlussfassung durch den Nieders. Landtag und die daraus resultierenden Umsetzungshinweise dieses Gesetzes führen dazu, die Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den Städtischen Kindertagesstätten zu ändern.

Die Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden täglich. Die Sonderdienste, wie Früh- und Spätdienste sind in dieser 8-Stunden-Regelung enthalten. Alle darüber hinaus gehenden Betreuungszeiten sind daher beitragspflichtig.
Um das Angebot der Ganztagsbetreuung und der Sonderdienste für die Zielgruppe der Berufstätigen vorhalten zu können, bedarf es einer Regelung, die nunmehr in die

Kindertagesstättensatzung in der Weise aufgenommen wurde, dass für die Inanspruchnahme von Sonderdiensten der Bedarf durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden muss, § 1 Abs. 3 Ziff. 8.

Des Weiteren wurde der flexible Einschulungstichtag bei der Vergabe der Kindergartenplätze in § 1 Abs. 4 berücksichtigt.

Der Austausch des Wortes „Verzehrgeldes“ in „Verpflegungsgeldes“ erfolgt nur redaktionell.

Anlagenverzeichnis

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Unterbringung von Kindern in den Städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Der Bürgermeister
In Vertretung

K. Bock
Städtischer Direktor

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schöningen über die Aufnahme und Unterbringung von Kindern in den Städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds GVBl. S 576) und des Niedersächsischen Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 52) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 31.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Kindertagesstättensatzung der Stadt Schöningen in der Fassung vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 3 wird um folgende Ziffer 8 ergänzt:**

   „8. Für die Inanspruchnahme einer Ganztagsbetreuung und/ oder der Sonderdienste ist der Bedarf durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen."

2. **§ 1 Abs. 4 wird um folgenden Satz 6 ergänzt:**

   „Für Kinder, die das 6. Lebensjahr zwischen dem 01. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden (flexibler Einschulungstag), werden die Plätze für das nächste Kindergartenjahr bis zum 01. Mai freigehalten. Die Vergabe dieser freiwerdenden Plätze erfolgt im Mai."

3. **In § 1 Abs.7 wird das Wort**

   „Verzehrgeldes" **in** „Verpflegungsgeldes"

   geändert.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schöningen, 31.07.2018

Bäsecke
Bürgermeister